



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 17. November 2006

Nummer 46

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
842 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis	501	851 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	504
843 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung I für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ulrich Linke	501	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
844 Vermessungsgenehmigungen II der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Dr. Ing. Helmut Wiemerslage / Dipl.-Ing. Helmut Barenkamp	502	852 Bekanntmachung der Kommunale Beteiligungsgesellschaft RWE Westfalen-Weser Ems GmbH, Münster	505
845 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	502	853 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2005 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr	505
846 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	502	854 Bekanntmachung der Betriebsatzung des Regionalverbandes Ruhr für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „RVR Ruhr Grün“	507
847 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	503	855 Regionalverband Ruhr	509
848 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	503	856 Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“	509
849 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	503	857 – Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	510
850 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	504	E: Sonstige Mitteilungen	
		860 Auflösung der DGM-Stiftung	510

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

842 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis

Bezirksregierung Münster
– 25.3.1 – 1504 –

Münster, 06.11.2006

Der Dienstaussweis Nr. 0551312 der Polizeikommissarin Anja Kliner, ausgestellt von der ZPD NRW, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an das Polizeipräsidium Recklinghausen gebeten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 501

843 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung I für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ulrich Linke

Bezirksregierung Münster
33.2416

Münster, den 10.11.2006

Aufgrund der RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.04.1962 in der Fassung des RdErl. des Innenministeriums vom 30.06.1982 (SMBL. NRW. 71342) wurde dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ulrich Linke in 45884 Gelsenkirchen, Schwarzmühlenstraße 102, mit Wirkung vom 10.11.2006 die Genehmigung erteilt, den bei ihm beschäftigten Vermes-

sungsassessor Dipl.-Ing. Alexander Linke zur Mitwirkung bei örtlichen Vermessungsarbeiten nach Nr. 4 Abs. 1 des o. a. RdErl. heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung I).

Im Auftrag
gez. Werries

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 501 – 502

**844 Vermessungsgenehmigungen II
der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
Dr. Ing. Helmut Wiemerslage/
Dipl.-Ing. Helmut Barenkamp**

Bezirksregierung Münster
– 33.2416 –

Münster, den 03.11.2006

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Helmut Barenkamp, Alstedder Grenze 12 in 49477 Ibbenbüren sind mit Wirkung vom 26.09.2006 die Genehmigungen erteilt worden, die bei ihm beschäftigten Dipl.-Ing. Antonius Bruns und Dipl.-Ing. Stephan Brügge zur Mitwirkung bei örtlichen Arbeiten nach Nr. 5 Abs. 1/Nr. 5 Abs. 1 i. V. m. Nr. 6 Abs. 2 b des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 05.04.1962 in der Fassung des RdErl. des Innenministers vom 30.06.1982 (SMBL. NW. 71342) heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dr. Ing. Helmut Wiemerslage, Alstedder Grenze 12 in 49477 Ibbenbüren erteilten Vermessungsgenehmigungen II für Dipl.-Ing. Antonius Bruns und für Dipl.-Ing. Stephan Brügge sind mit Ablauf des 25.09.2006 erloschen.

Bezug: Veröffentlichungen im Abl. Reg. Münster 1968 Seite 243 und 1974 Seite 213.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 502

**845 Bekanntmachung gemäß § 10 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Münster
56-60.110.00/06/0701.1

48143 Münster, den 06.11.2006

Der Landwirt Peter Sengenhorst hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen und zur Lagerung von Gülle auf dem Grundstück in 48231 Warendorf, Holtrup 13 (Gemarkung Hoetmar, Flur 24, Flurstück 18) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist neben dem Weiterbetrieb vorhandener Betriebseinheiten (BE) mit 1.974 Mastschweineplätzen und zur Lagerung von 2.870 m³ Gülle der Neubau eines Schweinemaststalles mit 1.900 Plätzen (BE 8 a/b) und einer Anlage zur Lagerung von 2.500 m³ Gülle.

Nach Durchführung der Maßnahmen können auf der Hofstelle 3.874 Mastschweine gehalten und 5.370 m³ Gülle gelagert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll kurzfristig in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 20.11.2006 bis 19.12.2006, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadt Warendorf – Sachgebiet Städtebau und Umwelt, Zi. 104, Freckenhorster Str. 4, 48231 Warendorf,
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 20.11.2006 bis einschließlich 02.01.2007 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Dienstag, den 06.02.2007, ab 10:00 Uhr im Rathaus der Stadt Warendorf, Sitzungssaal Erdgeschoss, Markt 1, 48231 Warendorf, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 20.11.2006 bis 02.01.2007 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 502

**846 Bekanntmachung gemäß § 10 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Münster
56-60.087.00/06/0701.1

48147 Münster, den 09.11.2006

Der Landwirt Josef Roxel, Holter 5, 59269 Beckum, hat gemäß § 16 BImSchG die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage zum Halten von Mastschweinen und Masthähnchen und zur Güllelagerung gemäß Ziffer 7.1 Spalte 1 und Ziffer 9.36 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV auf dem Grundstück Gemarkung Beckum, Flur 103, Flurstück 12, beantragt.

Der für Donnerstag, den 30.11.2006 vorgesehene Erörterungstermin findet **nicht** statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind.

Im Auftrag
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 502 – 503

**847 Bekanntmachung gem. § 21a der
9. Verordnung zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über das Genehmigungsverfahren -
9. BImSchV)**

Bezirksregierung Münster
56-60.076.00/06/0701.1

Münster, 10.11.2006

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster hat Herrn Hubertus Bünningmann mit Datum vom 06.11.2006 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und den Ziffern 7.1 Spalte 1 und 9.36 Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen und einer Anlage zur Güllelagerung erteilt.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW

Die Anlage darf auf dem Grundstück Zum Pöpping 5, 59387 Ascheberg, Gemarkung Ascheberg, Flur 58, Flurstück 6, wesentlich geändert und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Dienststelle (siehe Briefkopf), einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 06.11.2006 in der Zeit vom 20.11.2006 bis einschließlich 04.12.2006 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Bürgermeister der Gemeinde Ascheberg, Rathaus, Bauamt, Zimmer 24, Dieningstr. 7, 59387 Ascheberg,
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zum Gewässerschutz, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz, zum

Landschaftsschutz, zum Tierschutz und zum Tierseuchenrecht ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 503

**848 Bekanntmachung gemäß § 10 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Münster
56-62.089.00/06/0701.1

48147 Münster, den 10.11.2006

Der Landwirt Hermann-Josef Wewers, Stadtlohn, hat die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten von Masthähnchen auf dem Grundstück in 48703 Stadtlohn, Hengeler 2 (Gemarkung Stadtlohn-Kspl., Flur 303, Flurstück 29) beantragt.

Der für Dienstag, den 05.12.2006 vorgesehene Erörterungstermin findet **nicht** statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind.

Im Auftrag
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 503

**849 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster
56/62.0628/06/0106.2

48143 Münster, den 06. November 2006

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage

Die Firma Projekt Ökoveat GmbH, Alexanderstraße 416c, 26127 Oldenburg, hat einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in 48599 Gronau, Windeignungszone BOR 54, Flur: 40, Flurstück: 89 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V 90/2MW mit einer Nabenhöhe von 105,0 m und einem Rotordurchmesser von 90 m.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Wegner

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 503

850 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56/62.0580/06/0701AFF2/0701A2/0701B2

48143 Münster, 09. November 2006

Der Landwirt Bernhard Lammers, Marbecker Straße 105, 46325 Borken, hat am 20.07.2006 einen Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zum Halten von Rindern und Schweinen auf dem Grundstück in Borken, Marbecker Straße 105 (Gemarkung Marbeck, Flur 11, Flurstück 21), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist der Umbau und die Nutzungsänderung von vorhandenen Rinderställen, einer Maschinenhalle, einer Scheune und eines Pferdestalles sowie der Neubau eines Rinder- und Kälberstalles.

Nach Verwirklichung des Vorhabens sind auf der Hofstelle 77 Rinderplätze, 770 Mastschweineplätze und 374 Kälberplätze vorhanden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Wegner

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 504

851 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 9959164/01.V Ri-25

48143 Münster, den 09.11.2006

Herr August Schulze-Welling hat mit Datum vom 04.08.2005 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) auf dem Grundstück in 48653 Coesfeld, Gemarkung Lette, Flur 13, Flurstück 36 in der Konzentrationszone „Letter Berg“/Windeignungsbereich COE 07 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer WKA vom Typ Enercon E-48 mit einer Nennleistung von 800 kW, einer Nabenhöhe von 75,60 m und einem Rotordurchmesser von 48 m. In dem Windeignungsbereich COE 07 sind bereits 10 WKA in Betrieb und weitere 4 WKA genehmigt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

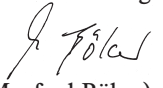
Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag


(Manfred Böker)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 504

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

852 Bekanntmachung der Kommunale Beteiligungsgesellschaft RWE Westfalen-Weser Ems GmbH, Münster

Die Gesellschafterversammlung der Kommunalen Beteiligungsgesellschaft RWE Westfalen-Weser Ems GmbH hat am 06.11.2006 den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2005/2006 festgestellt und beschlossen, den Bilanzgewinn in voller Höhe auf das nächste Geschäftsjahr vorzutragen.

Der mit der Jahresabschlussprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfer, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner, Dortmund, hat nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Kommunale Beteiligungsgesellschaft RWE Westfalen Weser Ems GmbH, Münster, für das Geschäftsjahr 2005/2006 in der diesem Bericht beigefügten Fassung den in Anlage 5 am 18.08.2006 unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kommunale Beteiligungsgesellschaft RWE Westfalen-Weser-Ems GmbH für das Geschäftsjahr vom 01. August 2005 bis 31. Juli 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter

Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

„Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen.“

Dortmund, den 18. August 2006

Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner
Treuhand-Kommanditgesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Dr. Wollenhaupt) (Börner)
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer (Siegel)

Der Jahresabschluss und der Lagebericht können in der Zeit vom 01. bis zum 09.02.2007 während der Bürozeit bei der Westfälisch-Lippische Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, An den Speichern 6, 48157 Münster eingesehen werden.

Münster, im November 2006

Kommunale Beteiligungsgesellschaft RWE Westfalen-Weser Ems GmbH

gez. Dr. Hans-Ulrich Predeck gez. Dr. Klaus Weimer
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 505

853 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2005 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) wird die Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Wirtschaftsjahr 2005 wie folgt bekannt gemacht:

1. Feststellung durch die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat am 14. August 2006 den Lagebericht und den Jahresabschluss zum 31.12.2005 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün

- mit einer Bilanzsumme von 15.514.658,16 €
 - mit einem Eigenkapital von 5.906.377,75 €
 - mit einem Verlustausgleich durch den RVR von 9.204.435,79 €
- festgestellt.

2. Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31.12.2005

	2005
	€
1. Umsatzerlöse	1.676.211,30
2. Öffentliche und private Fördermittel	10.380.361,26
3. Erhöhung des Bestands an unfertigen Leistungen und fertigen Erzeugnissen	162.704,20

4. Sonstige betriebliche Erträge	53.415,23	
5. Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse	271.015,40	
6. Leistungsentgelte vom RVR	110.000,00	
7. Verlustausgleich vom RVR	9.204.435,79	
8. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	- 191.894,940	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	- 12.193.834,89	
		- 12.385.729,83
9. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	- 4.410.287,99	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	- 1.305.958,77	
		- 5.716.246,76
10. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen		- 434.995,81
11. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Kostenumlagen des RVR	- 2.590.000,00	
b) Betriebskosten	- 617.727,15	
c) Verwaltungskosten	- 96.873,86	
		- 3.304.601,01
12. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	729,58	
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		- 516,60
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	16.782,75	
15. Sonstige Steuern		- 16.782,75
16. Jahresüberschuss		<u>0,00</u>

3. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen:

Die GPA ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes RVR Ruhr Grün. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2005 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 24.04.2006 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün, Essen, für das zum 31. Dezember 2005 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün, Essen. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung – Revision
Im Auftrag
Thomas Siegert

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2005 werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Gebäude des RVR Ruhr Grün, Mozartstr. 4, 45128 Essen, Zimmer Nr. 104, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Essen, den 27.10.2006


Heinz-Dieter Klink
Regionaldirektor

**854 Bekanntmachung
der Betriebssatzung des Regionalverbandes Ruhr
für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung
„RVR Ruhr Grün“**

Aufgrund der §§ 7 und 20 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 2004 (GV NRW S. 96) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 25.04.2005 folgende Neufassung der Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Betriebes

1. Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „RVR Ruhr Grün“ wird auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
 2. Zweck des Betriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind:
 - a) Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung/Pflege der verbandseigenen Wald- und Freiflächen für die Erholung, den Arten- und Biotopschutz; Kooperation mit Wald besitzenden Kommunen
 - b) Konzeptionelle Weiterentwicklung und Präsentation des Emscher Landschaftsparks, seiner Projekte und der Route Industrienatur
 - c) Bau, Pflege und Betrieb des Emscher Landschaftsparks, seiner Projekte und der Route Industrienatur
 - d) Erarbeitung von Konzepten, Plänen und Programmen für die Frei- und Grünflächen des Verbandes sowie Planung zum Erhalt und Ausbau von Erholungs- und Freirauminfrastrukturen und Sicherung der Biotope
 - e) Vorschläge zur Bereitstellung von Grundstücken für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie deren Realisierung
 - f) Entwicklung, Präsentation und Durchführung von nachfrageorientierten, umweltbezogenen Bildungs- und Freizeitangeboten
 - g) Organisation und Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen mit entsprechenden Qualifizierungsangeboten zur Reintegration der Maßnahmen-Teilnehmer auf dem Arbeitsmarkt
- sowie alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

§ 2

Name des Betriebes

Der Betrieb führt den Namen „RVR Ruhr Grün“.

§ 3

Betriebsleitung

1. Soweit im folgenden Text die männliche Form aufgeführt wird, gilt die weibliche Form analog.
2. Zur Leitung des Betriebes können bis zu zwei Betriebsleiter bestellt werden. Ist ein Betriebsleiter Bereichsleiter des Regionalverbandes Ruhr so ist er Erster Betriebsleiter. Bei Meinungsverschiedenheit innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Regionaldirektor.
3. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung regelt der Regionaldirektor durch Dienstanweisung.
4. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich.

5. Der Betrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gesetz über den Regionalverband Ruhr, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt die Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind.

§ 4

Betriebsausschuss

1. Die Verbandsversammlung bildet für den Eigenbetrieb einen Betriebsausschuss.
2. An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
3. Für die Sitzungen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den RVR.
4. Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch das Gesetz über den Regionalverband Ruhr und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm von der Verbandsversammlung ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Beratung des Wirtschaftsplanes sowie des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.
 - b) Kenntnisnahme der mindestens halbjährlichen Zwischenberichte nach § 20 EigVO NRW über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Vermögensplanes.
 - c) Zustimmung zu Verträgen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes, wenn der Wert im Einzelfalle den Nettobetrag von 125.000,00 € übersteigt.
 - d) Zustimmung zu Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen gem. § 15 Abs. 3 EigVO NRW.
 - e) Zustimmung zu Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben gem. § 16 Abs. 5 EigVO NRW, so weit sie den Betrag von 125.000,00 € überschreiten.
 - f) Benennung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss.
 - g) Stellungnahme zu Weisungen des Regionaldirektors an die Betriebsleitung.
5. Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die von der Verbandsversammlung zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Regionaldirektor mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 4 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr entsprechend.
6. In den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Regionaldirektor im Einvernehmen mit einem Mitglied des Betriebsausschusses. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 4 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr entsprechend.

§ 5

Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch das Gesetz über den Regionalverband Ruhr, die Eigenbetriebsverordnung und die Hauptsatzung vorbehalten sind und nach § 4 EigVO NRW über:

- a) Die Bestellung und die Abberufung der Betriebsleitung.

- b) Die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
- c) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses.
- d) Die Rückzahlung von Eigenkapital an den RVR.

§ 6

entfällt

§ 7

Regionaldirektor

1. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Regionaldirektor der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
2. Die Betriebsleitung hat den Regionaldirektor in wichtigen Angelegenheiten des Betriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Regionaldirektor bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und die Versammlungen vor.
3. Ist die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen der Auffassung, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Regionaldirektors nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis der Betriebsleitung auf entgegenstehende Bedenken nicht zur Abhilfe, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen Betriebsausschuss und dem Regionaldirektor erreicht, so ist die Entscheidung der Versammlungen herbeizuführen.

§ 8

Bereichsleiter

1. Der nach dem Dezernatsverteilungsplan zuständige Bereichsleiter vertritt in seinem Geschäftsbereich den Regionaldirektor in Angelegenheiten des Betriebes. Der Bereichsleiter hat den Regionaldirektor bei der Durchführung der ihm nach der Satzung obliegenden Aufgaben zu unterstützen. Zu diesem Zweck hat die Betriebsleitung ihn über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
2. Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des zuständigen Bereichsleiters nicht übernehmen zu können, so hat sie sich zunächst an den Regionaldirektor zu wenden.

§ 9

Kämmerer

1. Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer zuzuleiten:
 - a) den Entwurf des Wirtschaftsplanes
 - b) den Entwurf des 5-jährigen Finanzplanes
 - c) den Entwurf des Jahresabschlusses
 - d) die Zwischenberichte nach § 20 EigVO NRW
 - e) die Ergebnisse der Betriebsstatistik
 - f) die Selbstkostenrechnungen
2. Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 10

Personalangelegenheiten

1. Der Regionaldirektor ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Betriebes.

2. Bei dem Betrieb sind in der Regel Angestellte und Arbeiter zu beschäftigen. Die beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan des RVR aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebs nachrichtlich vermerkt.
3. Die Angestellten und Arbeiter werden durch den Regionaldirektor angestellt, höhergruppiert und entlassen. Die Vorschläge der Betriebsleitung sind einzubeziehen.
4. Für die Beteiligung des Personalrates in Personalangelegenheiten gelten die jeweiligen gesetzlichen und tariflichen Vorschriften.

§ 11

Vertretung des Betriebes

1. Die Betriebsleitung handelt im Auftrage des Regionaldirektors des RVR in eigener Verantwortung in den Angelegenheiten des Betriebes, sofern das Gesetz über den Regionalverband Ruhr oder die Eigenbetriebsverordnung keine andere Regelung treffen.
2. Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Betriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Der Regionaldirektor/RVR Ruhr Grün“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
3. Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster öffentlich bekanntgemacht.

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr (01.01. – 31.12.).

§ 13

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 5.112.918,81 € (10.000.000,00 DM).

§ 14

Wirtschaftsplan

1. Der Betrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
Als Anlage ist die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung beizufügen (§ 18 EigVO NRW). Die Änderung des Wirtschaftsplanes bestimmt sich nach § 14 Abs. 2 EigVO NRW.
2. Ausgaben für Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich zusammengehören, sind gegenseitig deckungsfähig. Erhebliche Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

§ 15

Zwischenberichte

Die Werkleitung hat den Regionaldirektor und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende (abhängig von den Sitzungsterminen des Betriebsausschusses) über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen

sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 16

Jahresabschluss, Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Regionaldirektor dem Betriebsausschuss vorzulegen. Im Übrigen gelten die §§ 21 – 26 EigVO NRW entsprechend.

§ 17

Stundung, Niederschlagung, Erlass und Vergleich

Die Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie vergleichsweise Regelungen von Forderungen des Regionalverbandes Ruhr ist in ihrer jeweils gültigen Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei den in der Dienstanweisung getroffenen Zuständigkeitsregelungen der Betriebsausschuss an die Stelle des Vorstandes tritt.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung nach § 7 Abs. 2 RVRG nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 2 RVRG werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 03.11.2006



Heinz-Dieter Klink
Regionaldirektor

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 507 – 509

855 Regionalverband Ruhr

Die 11. Verbandsversammlung tritt zu ihrer 12. Sitzung am **Donnerstag, 23. November 2006 – 10:00 Uhr – im Plenarsaal (Robert-Schmidt-Saal) des Dienstgebäudes Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen** zusammen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1. Bestellung von Vertreter/innen in den Gesellschafterversammlungen der Beteiligungen des RVR

- 2. Beteiligung an der Maximilianpark Hamm GmbH
- 3. Änderung des Gesellschaftsvertrages der AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH
- 4. Nebenabrede zum Gesellschaftsvertrag der Kultur Ruhr GmbH
- 5. Bericht zur Umsetzung des Frauenförderplanes zur Gleichstellung von Frauen und Männern beim Regionalverband Ruhr (FFPL-RVR) 2004 – 2007 und Fortschreibung für die Jahre 2006 – 2009
- 6. Jahresabschlüsse 2005 der Freizeitgesellschaften und übrigen Gesellschaften
- 7. Jahresabschluss 2005 der AGR – Einzelabschluss
- 8. Jahresabschluss 2005 der AGR – Konzernabschluss
- 9. Dienstanweisung gem. § 31 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) n. F. über die Aufgaben der „Zahlungsabwicklung“ beim Regionalverband Ruhr (RVR)
- 10. Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2005
- 11. Jahresrechnung 2005
Entlastung der Beauftragten und des Regionaldirektors für das Haushaltsjahr 2005
- 12. Feststellung des Wirtschaftsplanes der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Jahr 2007
- 13. Zukunft der RTG
- 14. Eckdaten Haushalt 2007
- 15. Abschluss der Verhandlungen zwischen Land und RVR
Zukunft für
– den Emscher Landschaftspark
– die Route der Industriekultur
– die regionale Wirtschaftsförderung
- 16. Machbarkeitsstudie „Regionale Luftreinhaltung“
– mündlicher Bericht: BL Herr Carow
- 17. Mitteilungen und Anfragen
Essen, 08.11.2006

Wolfgang Kerak

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 509

856 Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“

Die 9. Sitzung der Verbandsversammlung der dritten Wahlperiode des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ findet statt am Montag, 20.11.2006, 16:00 Uhr im großen Sitzungssaal A 001 c, d des Bildungszentrums der Handwerkskammer, Münster, Echelmeyerstr. 1 – 2, 48163 Münster.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung – Sitzungsvorlage Nr. 21 / 2006 –
- 2. Haushalt 2006; hier:
 - 1. Außerplanmäßige Ausgaben bei der Haushaltsstelle „Errichtung des Haltepunktes Grottenkamp“;
 - 2. Zusätzliche Einnahmehaushaltsstellen „Sonstige Fördermittel Fahrgastinformation“ sowie zusätzl-

- che Ausgabehaushaltsstellen „Fahrgastinformation bei Verkehrsunternehmen“, „Erwerb RKS-Komponenten“ und „Eigenanteil RKS-Komponenten“
– Sitzungsvorlage Nr. 22 / 2006 –
3. Haushalt 2007; hier: Haushaltssatzung, Haushaltsplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2007 sowie das Investitionsprogramm 2006 – 2010
– Sitzungsvorlage Nr. 23 / 2006 –
 4. Münsterland-Tarif/Semester-Ticket
– Sitzungsvorlage Nr. 24 / 2006 –
 5. Vorstellung der PEG
– Sitzungsvorlage Nr. 25 / 2006 –
 6. Mitteilungen und Anfragen
 - 6.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
 1. TicketAutomat in Nordwalde
 2. „Auflegen“ einer Notfallbroschüre
 3. Tarifproblematik beim Übergang in das Gebiet eines anderen Zweckverbandes
 4. AnschlussTickets für SemesterTickets
 5. Erhöhtes Beförderungsentgelt
 - 6.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung
- Nichtöffentlicher Teil:**
11. Vertragsangelegenheiten
– Sitzungsvorlage Nr. 26 / 2006 –
 12. Novellierung des ÖPNVG NRW
– Sitzungsvorlage Nr. 27 / 2006 –
 13. Kürzung der Regionalisierungsmittel
– Sitzungsvorlage Nr. 28 / 2006 –
 14. Mitteilungen und Anfragen
 - 14.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
 - 14.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 509 – 510

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

857 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 349 074 252 (Neu: 3 749 074 252), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgebote.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 27. Januar 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 27. Oktober 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 510

858 Das am 26. Juli 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 030 395 531 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 27. Oktober 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 510

859 Das am 28. Juli 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 360 478 960 (Neu: 3 760 478 960), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 30. Oktober 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 510

E: Sonstige Mitteilungen

860 Auflösung der DGM-Stiftung

20.10.2006

Die Evangelische Stiftung „DGM-Stiftung für Kirche und Diakonie“ in Münster ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger der Stiftung werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen die Stiftung bis zum 28. Februar 2007 beim Vorstand unter folgender Anschrift anzumelden:

DGM-Stiftung für Kirche und Diakonie
c/o Herrn Dr. Ekkehard Thiesler
Hedwigstr. 19
48149 Münster

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 510

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53